Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Grundlage für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die freiwilligen Lärmschutzprogramme der Flughäfen.

Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung

In dieser Verordnung werden Schallimmissionen, welche in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung stehen in Bezugnahme auf Flughäfen geregelt.

Es gelten folgende Immissionsschwellenwerte bei einer Antragstellung ab 1. Jänner 2015.

- 50 dB für den Nachtzeitraum (LAeq Nacht)
- 60 dB für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (LAeq Tag)
- 6- mal 68 dB(A) Außenpegel für den Nachtzeitraum (LAeg Nacht)

Im Fall von Grenzwertüberschreitungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmen wären bei L_{Aeq Tag} > 60 dB(A) Außenpegel: Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Räumlichkeiten, die überwiegend Wohn- oder Schlafzwecken dienen.

Die Maßnahmen wären bei L_{Aeq Nacht} > 50 dB(A) bzw. L_{Amax} öfter als 6-mal 68 dB(A) Außenpegel: Einbau von Schalldämmlüftern in zum Schlafen bestimmten Räumen ohne Austausch bestehender Fenster.

Die Maßnahmen wären bei L_{Aeq Nacht} > 60 dB(A) Außenpegel: Austausch bestehender Fenster gegen Schallschutzfenster in Kombination mit Schalldämmlüftern in zum Schlafen bestimmten Räumen. Gegebenenfalls Kastenfenster oder Nachrüstung bestehender Fenster mit Fenstervorsatzschalen (absorbierende Verkleidung der Fensterleibungen) und zusätzlicher Verglasung in Kombination mit Schalldämmlüftern in zum Schlafen

bestimmten Räumen sowie schalltechnische Verbesserung der Außenbauteile

(insbesondere Dächer).

Lärmschutzprogramm einzelner Bundesländer

In der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung sind die gesetzlichen Schwellenwerte für

durch zivilen Flugverkehr im Bereich von Flughäfen verursachten Lärm ein L_{den} von 65 dB

und ein L_{night} von 55 dB festgelegt.

Das Lärmschutzprogramm des Flughafens Wien greift bereits ab einem Dauerschallpegel

von 45 dB(A) in der Nacht und 54 dB(A) am Tag. Im Unterschied zur Bundes-LärmV dienen

als Beurteilungszeitraum die sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres, damit werden

verkehrsarme Monate aus der Berechnung herausgenommen. Mehr Details zu den

Voraussetzungen und Höhe der Förderung finden Sie in den Förderrichtlinien.

Weitere Details unter: <u>laermschutzprogramm.at</u>

Das Lärmschutzprogramm des Flughafens Innsbruck fördert Lärmschutzmaßnahmen bei

Objekten ab einem Lärm-Index Lden über 55dB. Mehr Details zu den Voraussetzungen und

Höhe der Förderung finden Sie in den Förderrichtlinien.

Weitere Details unter: Fluglärmschutz - Stadt Innsbruck

Das Lärmschutzprogramm des Flughafens Salzburg fördert Lärmschutzmaßnahmen bei

betroffenen Objekten bei denen die Grenzwerte L_{den} > 60 dB und L_{night} >50 dB

überschritten werden. Mehr Details zu den Voraussetzungen und Höhe der Förderung

finden Sie in den Förderrichtlinien.

Weitere Details unter: <u>salzburg-airport.com/unternehmen-</u>

airport/umwelt/laermschutzprogramm

Die Lärmschutzprogramme der Flughäfen basieren alle auf freiwilliger Basis.

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

2 von 3

Kontakt

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Tel: +43(0) 800 21 53 59 (Servicebüro)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien Erstellt am: 8. März 2024